

Statuten Theodor-Billroth-Preis der Wiener Ärztekammer

Artikel I

1. Zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Ärzt*innen in Wien stiftet die Wiener Ärztekammer einen Preis.
2. Der Preis trägt den Namen „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“.
3. Der „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“ wird alljährlich verliehen und ist mit 10.000 Euro dotiert. Er ist maximal in drei Teile teilbar.
4. Wird in einem Jahr von der Verleihung aufgrund einer fehlenden Empfehlung seitens der Jury Abstand genommen, so wird der vorgesehene Betrag trotzdem bereitgestellt und soll in einem der folgenden Jahre für eine Erhöhung des Preises Verwendung finden.

Artikel II

Um die Verleihung dieses Förderungspreises können sich Mitglieder der Ärztekammer für Wien bewerben. Da mit der Verleihung des Preises vor allem Jungmediziner*innen gefördert werden sollen, ist die Einreichung nur Personen unter 40 Jahren gestattet. Als Altersgrenze gilt die Vollendung des 40. Lebensjahres am jeweiligen Abgabetermin. Da der „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“ sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der freien Praxis dienen soll, sind Klinik-, Abteilungs- und Institutsvorstände (ausgenommen als Co-Autor*innen) von der Bewerbung ausgeschlossen. Als Einreicher kommen nur Erstautor*innen in Frage, die in den vorhergehenden fünf Jahren vor der Einreichung nicht Preisträger*innen des „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“ oder des „Forschungsförderungspreises der österreichischen Sparlassen AG“ waren.

Artikel III

1. Die Ausschreibung des Preises erfolgt alljährlich in den „Mitteilungen der Ärztekammer für Wien“. Für die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeiten wird als Abgabetermin der 31. Mai, 23:59 Uhr festgesetzt. Später eingereichte wissenschaftliche Arbeiten können ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Die wissenschaftlichen Arbeiten sind in elektronischer Form (PDF oder ähnliches Format) unter billrothpreis@aekwien.at einzureichen. Bei Fremdsprachenpublikationen, außer in Englisch, ist die Einreichung einer deutschen Übersetzung erforderlich.
3. Pro Ausschreibungstermin kann pro Bewerber*in (Co-Autor*innen zählen nicht als eigenständige Bewerber*innen) nur eine wissenschaftliche Arbeit eingereicht werden.

4. Wissenschaftliche Arbeiten mit geteilter Erstautor*innenschaft können nur von beiden Erstautor*innen gemeinsam eingereicht werden. Beide Erstautor*innen müssen die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Im Falle einer Prämierung erhalten beide Erstautor*innen die Hälfte des zuerkannten Preisgeldes.

Artikel IV

Die wissenschaftlichen Arbeiten dürfen weder vor dem 1. Juni des Vorjahrs in schriftlicher Form veröffentlicht noch für einen anderen Preis eingereicht worden sein. Sie sollen die Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Tätigkeit beziehungsweise experimenteller Untersuchungen aus einem Fachgebiet der Medizin zum Gegenstand haben. Eine vorherige auszugsweise oder vollständige Veröffentlichung der Daten ist nur in Form von Dissertationen gestattet. Der Einreicher verpflichtet sich, die eingereichte wissenschaftliche Arbeit während der Beurteilungsphase (bis zur Preisverleihung) weder auszugsweise noch vollständig für einen anderen wissenschaftlichen Preis einzureichen. Habilitationsschriften können nicht eingereicht werden. Von der Einreichung ebenfalls ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, die zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durchgeführt und von dieser ausländischen Institution publiziert werden. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Einreichung derselben Arbeit für den Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien und für den Forschungsförderungspreis der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG nicht gestattet ist.

Artikel V

1. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeiten wird vom Vorstand der Ärztekammer für Wien eine ärztliche Jury eingesetzt.
2. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeiten können beliebig viele (Fach-) Referent*innen herangezogen werden.

Artikel VI

1. Für die Verleihung des Preises oder dessen Teilung ist die einfache Mehrheit der Juror*innen erforderlich.
2. Die Verleihung des Preises und gegebenenfalls eines Theodor-Billroth-Gütesiegels erfolgt in feierlicher Form durch die Ärztekammer für Wien in Wien.
3. Wenn wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, die aufgrund der hohen Dichte der Qualität nicht mit dem Preis ausgezeichnet werden können, kann die Jury der Wiener Ärztekammer die Verleihung des Theodor-Billroth-Gütesiegels vorschlagen.
4. Gegen die Entscheidung der Jury ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel VII

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der Ärztekammer für Wien erfolgen.